

Bare/unbare Entnahmen und Umwandlungen iVm Einbringungen gem Art III

1. Ein Stpfl möchte seinen Betrieb (Unternehmenswert lt Gutachten 10 Mio; Buchwert 1 Mio) in eine GmbH einbringen.
Wie viel kann der Einbringende gem § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG maximal entnehmen?
Welche Konsequenzen ergeben sich aus solchen Entnahmen?
2. Im Rahmen einer Einbringung nach Art III UmgrStG ist eine Passivpost nach § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG in Höhe von 500.000 Euro eingestellt worden. Das Einbringungskapital in der Einbringungsbilanz ist dadurch ins Negative auf - 300.000 Euro gesunken.
Welche Folgen ergeben sich, wenn die Passivpost von der übernehmenden GmbH mit Kreditmitteln getilgt/ausbezahlt wird?
3. Ermitteln Sie die maximal mögliche unbare Entnahme gem § 16 Abs 5 Z 2 UmgrStG:

Buchwert zum Einbringungstichtag	200
Verkehrswert zum Einbringungstichtag	1.000
Barentnahmen nach § 16 Abs 5 Z 1	60
4. Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt: Ein in Deutschland Ansässiger gründet in Österreich eine GmbH. In diese GmbH bringt er seine im Privatvermögen gehaltene 25 %-Beteiligung an einer deutschen AG ein. Im Anschluss an diesen Vorgang übersiedelt der Einbringende nach Österreich.
5. Der Gesellschafter einer GmbH hält 100 % der GmbH-Anteile. Die GmbH hat 100.000 Euro Nennkapital, welche bar einbezahlt worden sind.
Nach Art III UmgrStG ist zum 31.12.2008 ein Betrieb in die GmbH eingebracht worden.
Nach § 19 Abs 2 Z 5 UmgrStG sind keine neuen Anteile ausgegeben worden.
Die Einbringungsbilanz weist ein negatives Einbringungskapital von - 5 Mio Euro aus. Der Unternehmenswert beträgt dagegen + 10 Mio Euro laut Gutachten.
 - a. Welche unterschiedlichen Folgen ergeben sich je nachdem, ob das negative Einbringungskapital vor oder nach dem Einbringungstichtag 31.12.2008 entstanden ist?
 - b. Welche Folgen ergeben sich, wenn das negative Einbringungskapital fünf Jahre später zur Gänze durch + 5 Mio Euro Gewinn nach KöSt ausgeglichen wird und dann nach Art II UmgrStG umgewandelt wird (*Beiser, Casebook 124*)?